

**Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek  
zur Satzung über den Anschluß  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und über die Abgabe von Wasser vom 09.10.1978  
i.d.F.v. 19.12.2003**

Änderungen bzw. Ergänzungen

---

Erste Änderung vom 17.12.1982 mit Wirkung vom 01.12.1978	§ 3
Zweite Änderung vom 28.02.1989 mit Wirkung vom 01.09.1987	§ 10 Abs. 5
Dritte Änderung vom 05.12.1990 mit Wirkung vom 01.01.1991	§ 10 Abs. 4
Vierte Änderung vom 17.12.1992 mit Wirkung vom 01.01.1993	§ 10 Abs. 4
Fünfte Änderung vom 19.12.1995 mit Wirkung vom 01.01.1996	§ 9 Abs. 1 u. § 10 Abs 4
Sechste Änderung vom 17.12.1996 mit Wirkung vom 01.01.1997	§ 10 Abs. 4
Siebte Änderung vom 10.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002	§§ 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 4, 12 Abs. 1 u. 3
Achte Änderung vom 18.12.2003 mit Wirkung vom 01.01.2004	§ 10 Abs. 4

**Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek  
zur Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und über die Abgabe von Wasser vom 09.10.1978  
i.d.F.v. 18.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 09. Oktober 1978 hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 26. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde Heek erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2**

**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Beiträge nach § 5 ist die Grundstücksfläche. Dabei wird diese entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 100 v.H. |
| 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit           | 125 v.H. |
| 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit           | 150 v.H. |
| 4. bei fünf- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H. |

Erschlossene Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksflächen angesetzt.

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächst folgende Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen ,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als Vollgeschoss gerechnet.

- (2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber auf Grund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete

mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 oder 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die auf Grund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff.

Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt,
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
    - a) bei Grundstücken, die an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, die Fläche von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Beitragsatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 0,61 €/m<sup>2</sup> veranlagungsfähiger Fläche.

#### **§ 5 Entstehung der Beitragspflicht und des Ersatzanspruches**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Der Aufwandsersatz nach § 9 Abs. 1 für den Grundstücksanschluss entsteht mit der Herstellung des Anschlusses. Werden mehrere Anschlüsse hergestellt, so wird je Anschluss der Aufwandsersatz erhoben.
- (3) Der Ersatzanspruch nach § 9 Abs. 2 für den Hausanschluss entsteht mit der Herstellung des Anschlusses.

#### **§ 6 Übergangsvorschrift**

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die

Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

## **§ 7** **Beitragspflichtige/Ersatzpflichtige**

- (1) Beitrags- bzw. ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitrags- bzw. Ersatzpflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitrags- bzw. ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Beitrags- bzw. Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8** **Fälligkeit der Beiträge**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 9** **Aufwandsersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse**

- (1) Für die Grundstücksanschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze wird ein Kostenersatz nach Einheitssätzen erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes beträgt für:
  - a) die ersten 2 m 172,--€/lfm.
  - b) die darüber hinausgehende Länge 43,-- €/lfm.Bei der Ermittlung der Länge der Grundstücksanschlüsse wird die Hauptleitung als in der Mitte der Straße liegend

angenommen. Bruchteile von Metern werden auf volle Meter abgerundet, wenn der Bruchteil nicht mehr als 0,50 m beträgt. Aufgerundet wird auf volle Meter, wenn der Bruchteil mehr als 0,50 m beträgt.

- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Wassermesser (Hausanschlussleitung) und die Anbringung der Haltevorrichtung für den Wassermesser werden dem Anschlussnehmer nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Der Wassermesser wird durch die Gemeinde auf deren Kosten geliefert und eingebaut.

## **§ 10** **Benutzungsgebühr,** **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Benutzung der Anlagen und den Wasserbezug sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Wassergebühr in Heek wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser gemessen.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wassermesser verlorengegangen ist.

- (4) Die Grundgebühr beträgt bei Wassermessern mit einer Nennleistung l
- |                        |                |
|------------------------|----------------|
| bis 5 m <sup>3</sup>   | 4,50 €/Monat   |
| bis 10 m <sup>3</sup>  | 6,30 €/Monat   |
| bis 20 m <sup>3</sup>  | 8,30 €/Monat   |
| über 20 m <sup>3</sup> | 11,40 €/Monat. |
- Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,00 €.

- (5) Die Berechnung der Grundgebühr beginnt mit dem Tag des Einbaues und endet mit dem Tag des Ausbaues des Wassermessers. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

## **§ 11**

### **Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Messerprüfung (§ 14 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wassermesser über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzutrichen. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnitts.

**§ 12****Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Die Abgabe von Bauwasser erfolgt über ein Standrohr, sofern die Gemeinde nicht gemäß § 9 Wasserversorgungssatzung bereits die Herstellung des endgültigen Anschlusses verlangt. Für das Standrohr wird eine Miete von 1,00 € je Werktag erhoben.

Die Verbrauchsgebühr wird gem. § 10 erhoben. Für die Bereitstellung der Standrohre wird ein Sicherheitsbetrag von 300,- € je Standrohr erhoben, der bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres erstattet wird. Die Gemeinde Heek ist berechtigt, die Miete für das Standrohr und die Verbrauchsgebühr mit dem Sicherheitsbetrag zu verrechnen.

- (2) Für die Abgabe von Bauwasser über Hauswasserzähler wird eine Grundgebühr und Verbrauchsgebühr gemäß § 10 dieser Satzung erhoben.

- (3) Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke (z.B.

Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder, Beregnungszwecke, Unkrautbekämpfung) wird ebenfalls über Standrohre abgegeben, sofern nicht festinstallierte Anschlüsse vorhanden sind.

Die Miete für ein Standrohr für die vorgenannten Zwecke beträgt 1,00 €/Tag mindestens jedoch 10,- €. Bei festinstallierten Anschlüssen wird eine Grundgebühr gemäß § 10 erhoben.

**§ 13**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

**§ 14**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbraucheranteils. Sie können jedoch von der Gemeinde Heek nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 15**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Heek lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen und die Wassergebühren jährlich erheben. Lässt sie die Wassergebühr durch den mit der Ablesung der Wasserzähler Beauftragten einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsanforderung fällig. Andernfalls ist die Gebühr innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die nach § 12 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.
- (2) Die Gemeinde Heek erhebt auf die Grund- und Verbrauchsgebühren Vorauszahlungen. Vorauszahlungen sind in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres, und zwar bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres zu leisten.

Die Höhe der Vorauszahlung berechnet sich

- a) nach der Zählergröße
- b) nach dem Wasserverbrauch der letzten 12 Monate vor dem letztmaligen Ablesetag.

Kann der Wasserverbrauch der letzten 12 Monate nicht festgestellt werden, wird er geschätzt. Zuviel erhobene Vorauszahlungen werden nach der endgültigen Abrechnung erstattet.

## **§ 16**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Der Gemeinde Heek ist innerhalb eines Monats anzuzeigen
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer.

## **§ 17**

### **Mehrwertsteuer**

Alle in dieser Satzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet in Höhe des Satzes, wie er sich aus dem Mehrwertsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

Die Beiträge nach §§ 3 und 4 sowie der Aufwandsersatz nach § 9 sind Bruttobeträge; hierin ist die Mehrwertsteuer in Höhe des Satzes, wie er sich aus dem Mehrwertsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt, enthalten.

## **§ 18**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV NW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010).

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Erstinkrafttreten am 14.10.1978

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachung am 18.12.2003